

**Satzung
über die Benutzung der öffentlichen Spielanlagen
der Stadt Rheine vom 12. Januar 2009**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Benutzungsregeln
- § 4 Aufsicht
- § 5 Haftung
- § 6 Ausnahmeregelungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Benutzungsausschluss
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielanlagen der Stadt Rheine erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Spielanlagen der Stadt Rheine.

Öffentliche Spielanlagen sind:

Die städtischen Spiel- und Bolzplätze, Skateanlagen und sonstige Spielanlagen sowie die von der Stadt Rheine außerhalb der Unterrichtszeiten freigegebenen Schulhöfe.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die öffentlichen Spielanlagen sind täglich ab 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20:00 Uhr, geöffnet.

§ 3 Benutzungsregeln

(1) Die Benutzung der Spielgeräte auf öffentlichen Spielanlagen ist Kindern bis zum Alter von 12 Jahren gestattet, sofern für einzelne Plätze keine andere Regelung getroffen wurde.

(2) Der Aufenthalt auf öffentlichen Spielanlagen ist jedermann während der Öffnungszeiten gestattet, soweit das Spielen der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt oder gestört wird. Es gilt dabei das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

(3) Das Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke aller Art sind auf öffentlichen Spielanlagen verboten.

(4) Auf öffentlichen Spielanlagen ist das Rauchen verboten.

(5) Die Mitnahme von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Spielanlagen ist verboten.

§ 4 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die öffentlichen Spielanlagen benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten.

(2) Auf den von der Stadt Rheine außerhalb der Unterrichtszeiten freigegebenen Schulhöfen sind Schulleitung, Hausmeister oder städtische Beauftragte berechtigt, im Rahmen des Hausrechts Maßnahmen zu ergreifen sowie Anordnungen gegenüber den Nutzern der Schulhöfe zu treffen und ggf. Personen vom Schulgelände zu verweisen, sollte dies die Sicherheit und Ordnung auf dem Schulgelände erfordern.

(3) Für die von den Benutzern angerichteten Schäden auf öffentlichen Spielanlagen haften die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der öffentlichen Spielanlagen gemäß § 1 erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rheine haftet für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern entstehen, nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

§ 6 Ausnahmeregelungen

(1) Die Stadt Rheine kann für einzelne öffentliche Spielanlagen abweichende Regelungen festlegen.

(2) Die Stadt Rheine kann Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen auf öffentlichen Spielanlagen erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich außerhalb der in § 2 genannten Öffnungszeiten auf öffentlichen Spielanlagen aufhält,
- b) auf öffentlichen Spielanlagen ein Kraftfahrzeug mitführt,
- c) auf öffentlichen Spielanlagen ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt bzw. mit sich führt,
- d) auf öffentlichen Spielanlagen raucht.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Benutzungsausschluss

Bei Zuwiderhandeln gegen die vorstehenden Bestimmungen kann der Benutzer von der weiteren Benutzung der Plätze und Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird § 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheine vom 16. Juni 1994 aufgehoben.